

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Kauch, Gudrun Kopp, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Vorschlag der EU-Kommission für den Emissionshandel nach 2012 überarbeiten – Klima schützen, Stromverbraucher entlasten, Wettbewerb stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Zielsetzung der Europäischen Union, bis 2020 mindestens 20 Prozent Treibhausgase gegenüber 1990 einzusparen und überdies 20 Prozent des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Bestreben der EU, bis 2020 30 Prozent Treibhausgase einzusparen, wenn es zu einem Abschluss internationaler Klimaschutzvereinbarungen unter Einschluss der anderen Industriestaaten kommt.

Die EU-Kommission hat am 23. Januar 2008 einen Vorschlag für eine Neuregelung des Emissionshandels in der dritten Handelsperiode ab 2013 vorgelegt. Der Deutsche Bundestag begrüßt diese frühzeitige Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene, da die betroffenen Unternehmen so Planungssicherheit bekommen und die längerfristigen Rahmenbedingungen für den europäischen Klimaschutz klarer werden.

Der Emissionshandel gewährleistet, dass die Vermeidung jeder Tonne Kohlendioxid kostenminimal erfolgt, also dass mit jedem Euro, der für Klimaschutzmaßnahmen aufgewendet wird, soviel Emissionsverringerung wie möglich realisiert wird. Darüber hinaus erhält der technische Fortschritt bei der Energiegewinnung einen zusätzlichen Impuls.

Die zukünftige Ausgestaltung des klimapolitischen Emissionshandels auf europäischer Ebene ist von herausragender Bedeutung – sowohl für den ökologischen Erfolg im Sinne einer Fortsetzung der bisher erreichten Emissionsver-

minderungen als auch für die Aussichten, ein verbindliches, wirkungsvolles und ambitioniertes Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll abschließen zu können.

Als Vorreiter einer erfolgreichen länderübergreifenden Klimapolitik kommt dem künftigen Erfolg – auch dem wirtschaftlichen Erfolg – des europäischen Emissionshandels außerordentliche Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten der EU müssen gegenüber der globalen Staatengemeinschaft überzeugend den empirischen Beweis erbringen, dass ein ökologisch ambitionierter und wirksamer Klimaschutz auch wirtschaftlich nachhaltig attraktiv und ein zukunftsfähiger Erfolgsfaktor ist. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, müssen die Rahmenbedingungen für die Zukunft des europäischen Emissionshandels nach 2012 im Sinne weiterer Kostenminimierung, wettbewerblicher Orientierung und marktwirtschaftlicher Effizienz konzipiert werden. Das EU-Emissionshandelssystem muss einfach und effizient gestaltet sein, um seine Vorbildfunktion auch für künftige Klimaverhandlungen auf globaler Ebene unter Beweis zu stellen. Eine Vorreiterposition der EU, die weder den Schwellenländern noch anderen Industrienationen nachahmenswert erschiene, würde weder dem Klimaschutz noch der europäischen Wirtschaft nützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens über die Emissionshandelsrichtlinie für die Zeit nach 2012 für die Umsetzung folgender Punkte einzusetzen:

1. Für die Zuweisung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate an die emissionsminderungspflichtigen Unternehmen soll bis spätestens zum Jahr 2020 vollständig und für alle Branchen die Versteigerung als Regelverfahren vorgesehen werden. Auf dem Weg zu diesem Ziel ist zunächst vorzusehen, dass
  - a) – wie von der EU-Kommission vorgeschlagen – die vollständige Auktio- nierung der CO<sub>2</sub>-Zertifikate ab dem Jahr 2013 für jene Bereiche erfolgt, in denen eine Weitergabe von CO<sub>2</sub>-Kosten ohne wesentliche negative Wettbewerbseffekte möglich ist oder in denen eine Einpreisung von CO<sub>2</sub>- Zertifikaten ohnehin bereits stattgefunden hat. Dies ist insbesondere bei den Unternehmen der Energiewirtschaft der Fall,
  - b) Anlagen von Unternehmen, die einem hohen internationalen Wettbe- werbsdruck ausgesetzt sind und einen besonders hohen Energieanteil an den Produktionskosten aufweisen bzw. erheblich unter so genannten pro- zessbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen produzieren, schrittweise in die Verstei- gerung einbezogen werden. Dies ist zu verbinden mit einem praktikablen und rechtlich abgesicherten Verfahren, in dessen Rahmen die von diesen Unternehmen stammende Summe der Versteigerungserlöse möglichst um- fassend an die Unternehmen dieser Branchen zurückgegeben wird. Die Rückschleusung ist so zu konzipieren, dass Unternehmen einer Branche, die höhere Emissionen als der Durchschnitt haben, belastet und jene mit niedrigeren Emissionen entlastet werden. So bleibt der Steuerungsmecha- nismus der Versteigerung erhalten, ohne den Branchen insgesamt im Wettbewerb Vermögen zu entziehen. Die Branchenabgrenzung muss so erfolgen, dass ein abgestimmtes Verhalten der beteiligten Unternehmen bei der Versteigerung der Emissionsrechte unwahrscheinlich ist. Eine Sonderregelung muss in der Richtlinie EU-einheitlich für die Zeit bis 2020 festgeschrieben und damit beihilferechtlich abgesichert werden,

- c) diejenigen Anlagen vollständig vom Emissionshandel ausgenommen werden, bei denen es sich gemessen an der jährlichen Emissionsmenge um relativ kleine Anlagen handelt und die in einem Basisjahr in der Summe gemeinsam für weniger als 5 Prozent der Gesamtemissionen verantwortlich sind. Eine solche Regelung gewährleistet eine durchgreifende Emissionsminderung und spart zugleich Verwaltungskosten in erheblichem Umfang durch eine Vereinfachung des Verfahrens;
2. die durch die Versteigerung im Bereich der Energiewirtschaft entstehenden Erlöse sind beispielsweise durch eine entsprechende Senkung bzw. Abschaffung der Stromsteuer vollständig zur Entlastung des privaten Sektors zu verwenden. Es ist daher sicherzustellen, dass Regelungen der Richtlinie einer solchen Verwendung nicht entgegenstehen. Die Mittelverwendung muss nicht europäisch geregelt werden und Vorgaben dazu sind daher gänzlich aus dem Richtlinienentwurf zu streichen;
  3. eine angemessene Lastenteilung unter den EU-Mitgliedstaaten muss auch und insbesondere bei der Festlegung der nationalen Emissionsobergrenzen sichergestellt sein. Dabei müssen die Emissionsbudgets die Kohlenstoffintensität der Industriestruktur des jeweils betreffenden Landes berücksichtigen. Die Basisperiode muss so gewählt werden, dass „early actions“ nicht bestraft werden. Es ist im Interesse Deutschlands, dass die Basisperiode früher als 2005 gelegt wird;
  4. die Festlegung der Branchen, in denen Sonderregelungen abweichend vom Verfahren für die Elektrizitätswirtschaft gelten, muss der Letztentscheidungskompetenz des Rates unterliegen. Der Emissionshandel darf nicht als Instrument industriepolitischer Lenkung durch die Kommission missbraucht werden. Die Wettbewerbsbedingungen einzelner Marktteilnehmer oder Mitgliedstaaten der EU dürfen durch den Emissionshandel nicht verzerrt werden;
  5. das europäische Emissionshandelssystem muss für die Zeit ab 2013 so angelegt werden, dass ein Einbezug weiterer Sektoren konzeptionell ohne weiteres möglich ist. Ferner muss eine instrumentelle Verknüpfbarkeit des EU-Emissionshandels mit einem Post-Kyoto-Regime auf globaler Ebene gewährleistet sein, um möglichst viele zusätzliche Kostensenkungspotenziale für den Klimaschutz zu erschließen. Dazu gehört kurzfristig die Vernetzung des EU-Emissionshandelssystems mit den Emissionshandelssystemen außerhalb der EU, z. B. in Bundesstaaten der USA;
  6. die Anerkennung projektbasierter Klimaschutzaktivitäten (Mechanismus umweltverträglicher Entwicklung (CDM), gemeinsame Implementierung (JI – einschließlich so genannter unilateraler JI-Projekte) sowie Senkenprojekte) muss ausgeweitet werden, weil derartige Maßnahmen in der Regel besondere kostengünstige Möglichkeiten zur Emissionsminderung bieten. Bei gesicherter Zusätzlichkeit der Projekte braucht die CDM/JI-Anrechnung nicht mit einer Obergrenze versehen zu werden. Dafür müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die die Transparenz und Kontrolle projektbasierter Klimaschutzaktivitäten auf internationaler Ebene erhöhen und zu deren Qualitätssicherung beitragen, um die ökologische Glaubwürdigkeit der Mechanismen projektbasierter Klimapolitik weiter zu verbessern (vgl. Antrag der Fraktion der FDP „Vertrauen in Klimaschutzprojekte im Ausland erhöhen – Clean Development Mechanism durch Reformen stärken“, Bundestagsdrucksache 16/7006 vom 6. November 2007);

7. die Einführung von Schutzzöllen mit der Begründung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Staaten, die sich keinem internationalen Klimaschutzabkommen anschließen, ist zu verhindern. Solche Schutzzölle würden unmittelbare Gegenmaßnahmen der betroffenen Staaten auslösen und so den Freihandel gefährden, von dem insbesondere Deutschland profitiert und wirtschaftlich abhängig ist. Dies gilt ausdrücklich auch für Produkte aus energieintensiven Branchen, die durch die oben genannten Sonderregelungen im Emissionshandel einen ausreichenden Wettbewerbsschutz erhalten. Hinzu kommt, dass der Schutzzoll nicht einmal zielführend wäre, da er auf Märkten von Drittstaaten keinerlei Wettbewerbsverbesserung bewirken würde.

Berlin, den 12. Februar 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**